



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

Beteiligt:**Betreff:**

Neuordnung der Fläche am "Alten Bahnhof Haspe"
hier:

- a) Teiländerung Nr. 89 "Alter Bahnhof Haspe" zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen
Einleitung des Verfahrens
- b) Bebauungsplan Nr. 1/07 (588) "Alter Bahnhof Haspe"
Einleitung des Verfahrens

Beratungsfolge:

07.02.2007 Bezirksvertretung Haspe
14.02.2007 Umweltausschuss
21.02.2007 Stadtentwicklungsausschuss
22.02.2007 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

a)
Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung der Teiländerung Nr. 89 "Alter Bahnhof Haspe" zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung.

b)
Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/07 (588) "Alter Bahnhof Haspe" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Haspe und umfasst in der Flur 26 das Flurstück 127 und in der Flur 26 das Flurstück 283.

Geltungsbereich für den Bebauungsplan:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Haspe und umfasst in der Flur 26 das Flurstück 127 und in der Flur 26 das Flurstück 283. Die südlichen Abschnitte der Flurstücke 531, 532 und 533 in der Flur 9 liegen ebenfalls innerhalb des Plangebietes.

In den im Sitzungssaal ausgehängten Lageplänen sind die Plangebiete eindeutig dargestellt.



Nächster Verfahrensschritt:

Die Offenlegung der Planung soll Ende 2007 erfolgen.



Kurzfassung entfällt

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 1

Drucksachenummer:

0021/2007

Datum:

11.01.2007

Zielsetzung der Planung ist es, die bisherige Bahnfläche einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Am 28.06.2006 wurde der Bereich von Bahnbetriebszwecken freigestellt, da sie für Bahnbetriebszwecke nicht mehr erforderlich war. Somit ist diese Fläche in die Planungshoheit der Gemeinde zurückgefallen (siehe beiliegende Kopie des Freistellungsbescheides).

Auf dem Gelände hatten sich zwischenzeitlich kleinere Betriebe angesiedelt. Das Ansiedlungsbegehren eines größeren Recyclingunternehmens wird derzeit geprüft. Dieser Betrieb und auch andere die noch folgen, werden Hochbauten und eine Erschließung benötigen, deren Strukturen in diesem Bauleitplanverfahren geregelt werden sollen.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Sie liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20/77 (326) Sanierung Haspe -Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe und ist als "Flächen für Bahnanlagen" nachrichtlich festgesetzt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle

Essen

Mit Postzustellungsurkunde

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Bundeseisenbahnvermögen

Dienststelle West

Außenstelle Essen

Hachestraße 61

45127 Essen

Bearbeitung: Werner Knopp

Telefon: (02 01) 24 20-133

Telefax: (02 01) 24 20-199

e-Mail: KnoppW@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 28.06.2006

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

54141 Paw 2550/137,45

3164554

Betreff: **Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
Flurstücke in der Stadt Hagen,
Gemarkung Haspe, Flur 24, Flurstücks-Nr. 127 und Flur 26, Flurstücks-Nr. 283
Streckennummer 2550 (Aachen – Kassel)**

Bezug: 27.04.06 – 2525 Objekt 100293; Ulrich Feldsieper

Anlagen: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des Bundeseisenbahnvermögens vom 27.04.06 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Das Flurstück Nummer 127 (Größe 4195m²) in der Stadt Hagen, Gemarkung Haspe, Flur 24 und Flurstück Nummer 283 (Größe 30170m²) in der Stadt Hagen, Gemarkung Haspe, Flur 26 werden zum 01. Juli 2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1: 1500 vom 23.02.2006.

3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Stadt Hagen. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27.04.06 hat das Bundeseisenbahnvermögen einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Flurstücke in der Stadt Hagen, Gemarkung Haspe, Flur 24, Flurstücks-Nr. 127 und Flur 26, Flurstücks-Nr. 283 gestellt. Diesem Antrag ist ein Lageplan beigelegt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Des Weiteren erklärte das Bundeseisenbahnvermögen, dass die Freistellungsfläche nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt wird. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 04.05.06 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 13.05.06 im Bundesanzeiger (Ausgabe 91) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 08.06.06 aus Sicht der Raumordnung und der Landesplanung vorsorglich Bedenken erhoben, sofern durch die Freistellung die Schienenstrecke 2550 (Aachen – Kassel) beeinträchtigt werden sollte.

Die Freistellung beeinträchtigt nicht die Schienenstrecke 2550. Die vorsorglich erhobenen Bedenken werden zurückgewiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Stadt Hagen, gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2005 (BGBl. I. S. 2270) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn – Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I S.2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 2017)) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Der Antragsteller ist als Eigentümer antragsbefugt. Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn. Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten. Die vom Bundeseisenbahnvermögen durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsfläche dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der nach § 23 Abs. 2 AEG eingegangenen weiteren Stellungnahmen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen / Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Flächen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit. Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BpolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eigentümer des Grundstücks, Gemeinde, Träger der Landes- und Regionalplanung (s. § 23 Abs. 3 AEG)

Diejenigen, die nach § 23 Abs. 2 AEG eine Stellungnahme abgegeben haben
Bundespolizeidirektion Koblenz

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005, BGBl I S. 1566, 1576) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn – Bundesamt
Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn – Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn – Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag

Ausgefertigt:
Essen, 28.06.2006

W. RPR

Knopp



**Auszug aus dem Liegenschaftskataster
-LIEGENSCHAFTS-/STADTGRUNDKARTE**

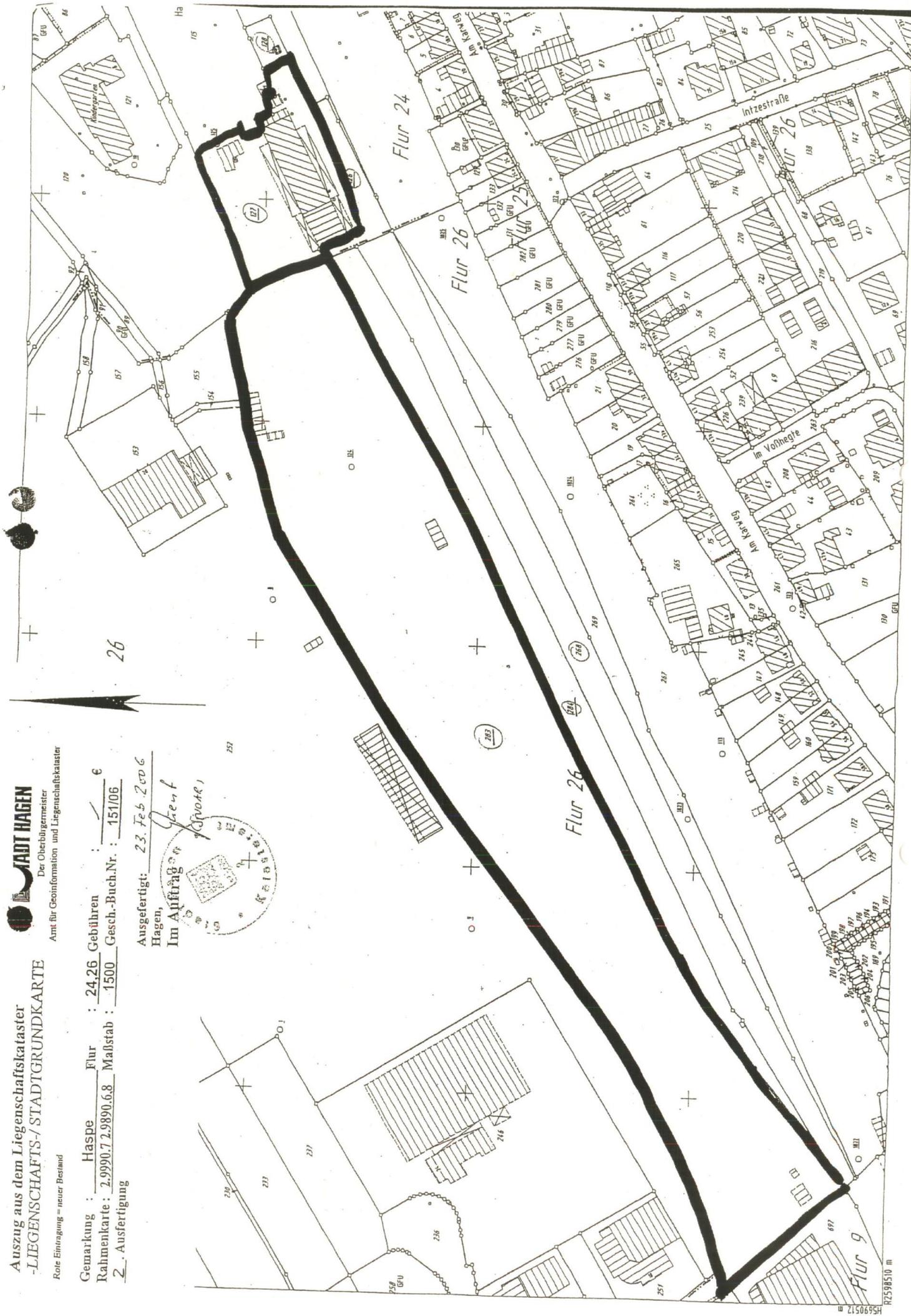
Rote Einnägung = neuer Bestand

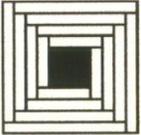


Der Oberbürgermeister
Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

Gemarkung : Haspe Flur : 24,26 Gebühren : €
 Rahmenkarte : 2.9990.7.2.9890.6.8 Maßstab : 1500 Gesch.-Buch.Nr. : 151/06
2. Ausfertigung

Ausgefertigt: 23. Feb. 2006
 Hagen,
 Im Auftrag: Gent
(Note)





STADT HAGEN

Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

FNP - Teiländerung Nr. 89
- Alter Bahnhof Haspe -

